



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

11

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

ENTWURF GESETZENTWURF
Z. 77 Ge/90

Datum: 23. NOV. 1989

Verteilt 24. Nov. 1989

F. Mayer

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
Z1. 30.100/87-V/1/89	7.9.1989	1377/89/Dr.Schn/Si	17.11.1989

BETRIFF: Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes-BPG

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Überlassung des gegenständlichen Ministerialentwurfs eines Betriebspensionsgesetzes und teilt mit, daß sie sich der Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages voll-inhaltlich anschließt.

Zusätzlich zur Stellungnahme des ÖRAK zu § 10 des Entwurfs weist die Kammer der Wirtschaftstreuhänder darauf hin, daß z.B. für das Jahr 1990 der Anpassungsfaktor gem. § 108 f ASVG aus ausschließlich sozialpolitischen Gründen abweichend vom Gutachten des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung mit 3 % festgesetzt worden ist.

Es ist für die Kammer der Wirtschaftstreuhänder uneinsichtig, warum diese außerordentliche Anpassung, die für die Pensionsleistungen aus welchen Gründen immer zutreffend sein mag, auch für die Wertsicherung von direkten Leistungszusagen maßgebend sein soll.

Nach Meinung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder besteht sohin zwischen der Wertanpassung direkter Leistungszusagen und dem Anpassungsfaktor gem. § 108 f ASVG kein logischer Zusammenhang, die Kammer unterstützt daher den Vorschlag des ÖRAK, den Komplex der Wertanpassung nochmals zu überdenken und eine Anbindung an den Verbraucherpreisindex oder an das Lohngefüge des jeweils heranzuziehenden Kollektivvertrages zu überlegen.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und teilt Ihnen mit, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor: